

967/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 956/J - NR/2000, betreffend Befreiung von der Vignettenpflicht, die die Abgeordneten Lackner und Genossinnen am 20. Juni 2000 an mich gerichtet haben1 beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Es war geplant, in Form eines befristeten Mautversuches die A 14 vom Grenzübergang zur Bundesrepublik Deutschland bis Dornbirn/Süd von der Vignettenpflicht auszunehmen. Auf Wunsch des Landes Vorarlberg wurde jedoch davon Abstand genommen.

Zu Frage 6:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass gesetzlich unmittelbar nach der Grenze auf Autobahnen und Schnellstraßen die Vignettenpflicht gegeben ist. Die A 12 Inntal Autobahn ist daher auf der Strecke von Kiefersfelden nach Kufstein/Süd nicht von der Vignettenpflicht befreit, sondern auf Grund der vorgenommenen Beschilderung und Ankündigung der Mautpflicht ist eine straffreie Benützung der A 12 im genannten Abschnitt ohne Vignette möglich.

a) Die im Bereich Kufstein auf Grund einer Anweisung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten getroffene Ausnahme stützt sich auf die Überlegung, dass im Bereich Kufstein der Durchzugsverkehr in Richtung Italien über den Felber - tauerntunnel und den Grenzübergang Sillian und retour die A 12 Inntal Autobahn nur für eine Strecke von 6 km benutzt und in der Folge über keine Autobahn - oder Schnellstraßenstrecke geführt wird.

Es wurde daher davon ausgegangen, dass es zu einer starken Abwanderung dieses Verkehrsstromes kommen wird und Schwierigkeiten bei der Ortsdurchfahrt Kufstein und im Bereich des Bundesstraßengrenzüberganges zu erwarten sind.

b) Gemäß § 6 Bundesstraßenfinanzierungsgesetz muss auf die Mautpflicht deutlich und rechtzeitig hingewiesen werden. Im grenznahen Bereich ist die Information durch Anschläge und Hinweise sicherzustellen. Auf Grund der obengenannten Problematik wurde die ASFINAG vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Jahr 1996 angewiesen, die Hinweise und Informationen über die Vignettenpflicht so anzubringen, dass mangels rechtzeitiger Aufklärung des Straßenbenutzers die Inntal Autobahn von der deutschen Grenze bis zur zweiten Auf - und Abfahrt de facto ohne Anbringen der Vignette benutzt werden kann. Rechtlich gesehen ist daher zwar auf dieser Autobahnstrecke die Vignettenpflicht gegeben, doch tritt infolge der Beschilderung eine Strafbarkeit des diese Strecke ohne Vignette benützenden Kraftfahrzeuglenkers nicht ein. Diese Vorgangsweise findet ihre Stütze insbesondere im Zusammenhalt der Gesetzesbestimmungen des Bundesstraßenfinanzierungs - gesetzes und der §§ 7 und 7a Bundesstraßengesetz. Danach sind Auswirkungen des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes, die mit den Grundsätzen des Bundes - straßengesetzes, insbesondere der Bedachtnahme auf Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie auf die Umweltverträglichkeit und Beeinträchtigung der Nachbarn konkurrieren, zu vermeiden.

c) Gemäß Abschätzung des Büros Nadler & Steierwald beträgt der Einnahmenentfall für den Abschnitt Kiefersfelden bis Kufstein/Süd rund 50 Mio 5. Die Einnahmen aus dem Vignettenverkauf sind gemäß Bundesstraßenfinanzierungsgesetz Einnahmen der ASFINAG.

Zu Frage 7:

Anlässlich der parlamentarischen Behandlung der Novelle des Bundesstraßen - finanzierungsgesetzes 1996 wurden seitens des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zwei Initiativen unternommen, im grenznahen Bereich Ausnahme - Regelungen von der Mautpflicht zu schaffen. Die erste Regelung sah an allen Autobahngrenzübergängen Ausnahmeregelungen vor (Ministerratsvortrag vom 4. Juni 1997), während ein weiteres Novellierungsvorhaben zum Bundesstraßen - finanzierungsgesetz 1996 die Mautfreistellung an den Schengen-Grenzen betraf. Beide Initiativen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten fanden im Ministerrat keine Zustimmung. Ebenso führten im Parlament eingebrachte Initiativan - träge zu keinen diesbezüglichen Gesetzesänderungen.

Auf Grund der Entschließung des Nationalrates vom 8. Juli 1997 (E 68 - NR/XX.GP) wurde eine Untersuchung der Verkehrsauswirkungen auf besonders sensiblen Strecken im Zusammenhang mit der Einführung der Vignette für das hochrangige Straßennetz in Österreich erstellt und dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet. Aus der Zusammenfassung dieser Untersuchung ergibt sich, dass der Einfluss der Vignette auf das Verkehrsverhalten kontinuierlich abnahm und im ersten Quartal 1998 gesamtösterreichisch kaum feststellbar ist. Auf Grund dessen ist offensichtlich eine weitere Verfolgung von Ausnahmeregelungen für grenznahe Bereiche unter - blieben.

Im Sonderfall Kiefersfelden - Kufstein waren die negativen Auswirkungen auch ohne Untersuchung absehbar. Diesbezüglich verweise ich auf die Darlegung in der Antwort zu Punkt 6.

Schließlich ist festzustellen, dass bei den grenznahen Bereichen Salzburg und Villach insoweit keine mit dem Bereich Kufstein vergleichbare Situation gegeben ist, da in den ersten Fällen der Durchzugsverkehr weiter über Autobahnstrecken (A 1 bzw. A 10 und A 2 bzw. A 10) geführt wird.